Bundesrat Drucksache **119/01**

13.02.01

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

A. Problem

Der Missbrauch von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren in jüngster Zeit, die beträchtliches Aufsehen erregt haben. Dabei sind neue Dimensionen derartigen Missbrauchs, der teilweise Aspekte Organisierter Kriminalität aufweist, sichtbar geworden. Mit dem geltenden straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentarium kann dem nur unzureichend begegnet werden.

B. Lösung

Das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen des Arzneimittelmissbrauchs in dem genannten Bereich ist zu verbessern. Hierfür werden Instrumente, die sich bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bewährt haben, bei bestimmten Verstößen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln für anwendbar erklärt, nämlich die Verhängung der Vermögensstrafe, die Anordnung des Erweiterten Verfalls sowie die Überwachung der Telekommunikation.

C. Alternativen

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820544
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

II. Vollzugsaufwand

Der Vorschlag zur Überwachung der Telekommunikation dürfte zu einer erwünschten verstärkten Aufdeckung einschlägiger Straftaten mit der Folge eines nicht näher quantifizierbaren Mehraufwands bei den Organen der Strafrechtspflege führen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vermögensstrafe sowie des Erweiterten Verfalls dürfte zu nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen führen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **119/01**

13.02.01

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 13. Februar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 759. Sitzung am 16. Februar 2001 zu setzen und ihn anschließend den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 98 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1998 (BGBl I S. 3586), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Einziehung, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall"

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d des Strafgesetzbuches ist in den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

§ 100 a Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 5 wird am Ende nach dem Wort „Asylverfahrensgesetzes“ das Wort „oder“ angefügt.

3. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. eine Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 des Arzneimittelgesetzes unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 des Arzneimittelgesetzes genannten Voraussetzungen“.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Missbrauch von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren in jüngster Zeit, die beträchtliches Aufsehen erregt haben. Dabei sind neue Dimensionen derartigen Missbrauchs, der teilweise Aspekte Organisierter Kriminalität aufweist, sichtbar geworden. Illegale Machenschaften im Bereich der Arzneimittelversorgung bei Nutztieren gefährden letztlich die Gesundheit von Menschen. Dem muss entschieden entgegengetreten werden, insbesondere auch mit den Mitteln des Strafrechts. Das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen einschlägiger Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz ist aber unzureichend.

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen der Kriminalität in dem genannten Bereich zu verbessern, indem bewährte Instrumente bei bestimmten Verstößen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln für anwendbar erklärt werden. Der Entwurf beschränkt sich auf das Feld, in dem akute Missstände sichtbar geworden sind. Die Verhängung der Vermögensstrafe sowie die Anordnung des Erweiterten Verfalls in diesem Bereich sollen ebenso ermöglicht werden wie die Überwachung der Telekommunikation.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (§ 98 AMG)

Die Strafvorschrift des § 95 AMG erfasst verschiedene Verstöße gegen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes mit besonders hohem Gesundheitsrisiko. In besonders schweren Fällen sieht § 95 Abs. 3 AMG Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. In § 98 AMG wird derzeit u.a. auf § 74 a StGB (erweiterte Voraussetzungen der Einziehung) verwiesen, nicht jedoch auf §§ 43 a, 73 d StGB. Es ist geboten, die Verhängung der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und die Anordnung des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB) in Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 AMG zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der eingangs genannten Entwicklungen ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls, der der Gewinnabschöpfung namentlich bei Straftaten der Organisierten Kriminalität dient, auf diese Fälle

auszudehnen. Für die Vermögensstrafe gilt Entsprechendes. Die Formulierung lehnt sich an bestehende Gesetzesvorschriften z.B. in § 181 c StGB und § 263 Abs. 7 StGB an.

Zu Artikel 2 (§ 100 a StPO)

Im Interesse einer effektiven Verfolgung besonders schwerer einschlägiger Fälle ist es dringend erforderlich, den Katalog des § 100 a Satz 1 StPO dergestalt zu ergänzen, dass eine Überwachung der Telekommunikation auch bei Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 AMG unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 AMG genannten Voraussetzungen ermöglicht wird.

Zu Artikel 3

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. § 2 Abs. 1 bis 3, 5 StGB bleibt unberührt.

Bundesrat Drucksache **119/01** (Beschluss)

30.03.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

A. Problem und Ziel

Der Missbrauch von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren in jüngster Zeit, die beträchtliches Aufsehen erregt haben. Dabei sind neue Dimensionen derartigen Missbrauchs, der teilweise Aspekte Organisierter Kriminalität aufweist, sichtbar geworden. Mit dem geltenden strafrechtlichen Instrumentarium kann dem nur unzureichend begegnet werden.

B. Lösung

Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen des Arzneimittelmissbrauchs ist zu verbessern. Hierfür werden Instrumente, die sich bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bewährt haben, bei bestimmten Verstößen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln für anwendbar erklärt, nämlich die Verhängung der Vermögensstrafe sowie die Anordnung des Erweiterten Verfalls.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine

2. Vollzugsaufwand:

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vermögensstrafe sowie des Erweiterten Verfalls dürfte zu nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen führen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **119/01** (Beschluss)

30.03.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 98 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 98

Einziehung, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 95 oder § 96 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 97 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 sind die §§ 43a und 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d des Strafgesetzbuches ist in den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

...

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

...

Begründung:

A. Allgemeines

Der Missbrauch von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren in jüngster Zeit, die beträchtliches Aufsehen erregt haben. Dabei sind neue Dimensionen derartigen Missbrauchs, der teilweise Aspekte Organisierter Kriminalität aufweist, sichtbar geworden. Illegale Machenschaften im Bereich der Arzneimittelversorgung bei Nutztieren gefährden letztlich die Gesundheit von Menschen. Dem muss entschieden entgegengetreten werden, insbesondere auch mit den Mitteln des Strafrechts. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen einschlägiger Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz ist aber unzureichend.

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen der Kriminalität in dem genannten Bereich zu verbessern, indem bewährte Instrumente bei bestimmten Verstößen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln für anwendbar erklärt werden. Der Entwurf beschränkt sich auf das Feld, in dem akute Missstände sichtbar geworden sind. Die Verhängung der Vermögensstrafe sowie die Anordnung des Erweiterten Verfalls in diesem Bereich sollen ermöglicht werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 98 AMG)

Die Strafvorschrift des § 95 AMG erfasst verschiedene Verstöße gegen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes mit besonders hohem Gesundheitsrisiko. In besonders schweren Fällen sieht § 95 Abs. 3 AMG Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. In § 98 AMG wird derzeit u.a. auf § 74a StGB (erweiterte Voraussetzungen der Einziehung) verwiesen, nicht jedoch auf §§ 43a und 73d StGB. Es ist geboten, die Verhängung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und die Anordnung des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) in Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 AMG zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der eingangs genannten Entwicklungen ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls, der der

...

Gewinnabschöpfung namentlich bei Straftaten der Organisierten Kriminalität dient, auf diese Fälle auszudehnen. Für die Vermögensstrafe gilt Entsprechendes. Die Formulierung lehnt sich an bestehende Gesetzesvorschriften z.B. in § 181c StGB und § 263 Abs. 7 StGB an.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 StGB bleibt unberührt.